



# Gemeinde Kirchberg in Tirol

Hauptstraße 8  
A-6365 Kirchberg in Tirol  
Tel.: 05357/2213-21, Fax.: DW -12  
[www.kirchberg.tirol.gv.at](http://www.kirchberg.tirol.gv.at); E-Mail: [amtsleiter@kirchberg.tirol.gv.at](mailto:amtsleiter@kirchberg.tirol.gv.at)

Kirchberg in Tirol, 21.09.2023  
Sachbearbeiter: Nagiller

## Geschäftsordnung der gemeinderätlichen Ausschüsse und des Gemeindevorstandes der Gemeinde Kirchberg in Tirol

Aufgrund der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO), StF: LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 62/2022, wird mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kirchberg in Tirol vom 16.05.2023 Nachfolgendes verordnet:

### 1. Abschnitt Gemeindevorstand

#### § 1

#### Zusammensetzung, Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes ergibt sich aus den §§ 74 bis 79 der Tiroler Gemeindevorstandsgesetzordnung 1994 (TGVO 1994), StF: LGBl. Nr. 88/1994 idF LGBl. Nr. 167/2021, wobei von der Möglichkeit, Ersatzmitglieder zu wählen, gemäß § 79 Abs. 3 TGVO Gebrauch gemacht wird.
- (2) Der Gemeindevorstand tritt auf Einberufung des Bürgermeisters nach Bedarf, im Regelfall an einem Dienstagabend und jedenfalls nicht vor 18.00 Uhr, zusammen. Die Einladung ist allen Mitgliedern mindestens fünf Werktage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zuzustellen.
- (3) Der Bürgermeister hat Anträge der Bürgermeister-Stellvertreter oder anderer Mitglieder des Gemeindevorstandes aus den Geschäftsbereichen, welche er diesen im Sinne des § 50 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung übertragen hat, sowie Anträge von Ausschüssen und Anträge, die vom Gemeinderat dem Gemeindevorstand zugewiesen worden sind, auf die Tagesordnung einer innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung stattfindenden Gemeindevorstandssitzung zu setzen. Findet innerhalb der genannten Frist keine Sitzung des Gemeindevorstandes statt, so sind diese Anträge auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Gemeindevorstandssitzung zu setzen.

#### § 2

#### Verlauf der Sitzungen

- (1) Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Bürgermeister führt den Vorsitz, im Falle seiner Abwesenheit führt der 1. Bürgermeister-Stellvertreter den Vorsitz. Ist auch dieser verhindert, führt der 2. Bürgermeister-Stellvertreter den Vorsitz.
- (2) Die Abstimmungen sind im Regelfall offen. Der Gemeindevorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Reihenfolge der Wortmeldungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bestimmt der Vorsitzende.
- (4) Allfällige Abänderungsanträge Beschlussanträgen sind vor dem eigentlichen Antrag abzustimmen, Ergänzungsanträge nach dem eigentlichen Antrag.

### **§ 3 Befangenheit**

Die Befangenheit von Mitgliedern des Gemeindevorstandes richtet sich nach den Vorschriften über die Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates (§ 36 der GO für den Gemeinderat der Gemeinde KIRCHBERG in Tirol bzw. § 29 Tiroler Gemeindeordnung). Ist die Mehrheit der Mitglieder des Gemeindevorstandes in einer Angelegenheit befangen, so geht die Beschlussfassung auf den Gemeinderat über.

### **§ 4 Beziehung sachkundiger Personen zu den Sitzungen**

Der Amtsleiter ist den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen. Die Beziehung anderer sachkundiger Personen steht dem Vorsitzenden zu. Abordnungen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

### **§ 5 Charakter der Sitzungen, Niederschrift**

- (1) Die Sitzungen des Gemeindevorstandes sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes und die einer Gemeindevorstandssitzung beigezogenen Personen sind zum Stillschweigen über die Einzelheiten der Beratung und der Abstimmung verpflichtet.
- (2) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen. Das Recht der Einsichtnahme in die Niederschrift ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt.

## **2. Abschnitt Ausschüsse**

### **§ 6 Allgemeines**

- (1) Der Gemeinderat hat einen Überprüfungsausschuss (§ 109 Tiroler Gemeindeordnung) einzurichten. Für einzelne Zweige der Verwaltung kann der Gemeinderat darüber hinaus Ausschüsse zur Vorberatung der Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Gemeinderates oder des Gemeindevorstandes unterliegen, einrichten. Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse haben ein antragstellendes Beschlussrecht.
- (3) Der Gemeindevorstand kann bestimmte Gruppen von Verhandlungsgegenständen oder einzelne Verhandlungsgegenstände seines Wirkungskreises einem Ausschuss des Gemeinderates zur Vorberatung zuweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann die Ausschüsse nach Abs. 1 zweiter Satz jederzeit auflösen.

## **§ 7**

### **Einrichtung der Ausschüsse**

- (1) Die Zusammensetzung der Ausschüsse richtet sich nach dem Grundsatz der Verhältniswahl. Die Wahl der Ausschussmitglieder wird im Falle ständiger Ausschüsse in der konstituierenden oder der darauffolgenden Sitzung des Gemeinderates für die Dauer seiner Funktionsperiode vorgenommen.
- (2) Die nicht in den Ausschüssen vertretenen Gemeinderatsparteien haben das Recht, aus ihrer Mitte je ein Mitglied namhaft zu machen, das berechtigt ist, an den Sitzungen der Ausschüsse, mit Ausnahme des Prüfungsausschusses, als Zuhörer teilzunehmen. Ein Frage- oder Rederecht kommt diesen Personen nur zu, wenn dies der jeweilige Ausschuss beschließt.
- (3) Zur Konstituierung der einzelnen Ausschüsse und zur Wahl ihrer Vorsitzenden und deren Stellvertreter treten die Ausschussmitglieder unter Vorsitz des Bürgermeisters zusammen. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Diese können vom jeweiligen Ausschuss jederzeit wieder abgewählt werden.
- (4) Der Gemeinderat kann bestimmen, dass die Mitglieder der Ausschüsse im Fall ihrer Verhinderung durch Ersatzmitglieder zu vertreten sind. Diese müssen Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein. In den Prüfungsausschuss und in für wirtschaftliche Unternehmen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichtete Ausschüsse nach § 21 Abs. 1 lit. c Tiroler Gemeindeordnung dürfen nur Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden.
- (5) Der Vorsitzende eines Ausschusses kann sachkundige Personen, die nicht dem Gemeinderat angehören, mit beratender Stimme zu den Sitzungen beiziehen. Zur Berichterstattung über Anträge kann er auch den Antragsteller einladen.

## **§ 8**

### **Einberufung der Ausschusssitzungen**

- (1) Die Ausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Einberufung obliegt dem Vorsitzenden; dazu ist aber auch der Bürgermeister berechtigt. Die Einladungen hierzu sind mindestens fünf Werktage vor dem Sitzungsbeginn zuzustellen. Ihnen ist die Tagesordnung anzuschließen.
- (2) Ist der Bürgermeister nicht Einberufer einer Sitzung, so ist er dazu für alle Fälle einzuladen. Vor allem ist ihm die Tagesordnung rechtzeitig vorzulegen.
- (3) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so hat es dies unter Angabe des Grundes unverzüglich dem Vorsitzenden bekannt zu geben.

## **§ 9**

### **Zuweisung von Geschäftsstücken; Teilnahme des Bürgermeisters**

- (1) Die Geschäftsstücke sind über den Bürgermeister den Ausschüssen zur Behandlung zuzuweisen.
- (2) Werden Akten dem Ausschuss nicht vorgelegt, weil sie von den jeweiligen Fachdienststellen ablehnend behandelt wurden, so sind die ablehnenden Entscheidungen dem Ausschuss zur Kenntnis zu bringen.
- (3) An den Sitzungen von Ausschüssen, denen er nicht angehört, kann der Bürgermeister mit beratender Stimme teilnehmen.

- (4) Sollten sich die Beratungen in einem Ausschuss zum Nachteil einer Sache verzögern, steht es dem Bürgermeister zu, ohne Verzug darüber eine Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

## **§ 10**

### **Verlauf der Sitzungen**

- (1) Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden. Er hat für die reibungslose Abwicklung der Tagesordnung Sorge zu tragen.
- (2) Anfragen, Anträge und Anregungen von Ausschussmitgliedern können erst nach Erledigung der Tagesordnung zur Beratung kommen.
- (3) Die Regelung über die Befangenheit (§ 36 der GO für den Gemeinderat der Gemeinde KIRCHBERG in Tirol bzw. § 29 Tiroler Gemeindeordnung) gilt für die Gemeinderatsmitglieder auch im Rahmen ihrer Tätigkeit in Ausschüssen.

## **§ 11**

### **Ausschussbeschlüsse**

- (1) Das Antragsrecht der Ausschüsse setzt nach dem Ergebnis der Beratungen zu fassende Beschlüsse voraus, die in eine zur Abstimmung geeignete Formulierung zu bringen sind. Das Ergebnis der Abstimmung ist vor allem durch wörtliche Anführung des gefassten Beschlusses in der für jede Sitzung abzufassenden Niederschrift festzuhalten.
- (2) Die Ausschüsse sind bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen sind im Regelfall offen. Die Ausschüsse beschließen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Auf den Umstand, dass ein Gegenstand im Ausschuss nur mit Mehrheit angenommen wurde, ist in der Berichterstattung vor dem Gemeinderat hinzuweisen.

## **§ 12**

### **Weiterleitung der Behandlungsunterlagen**

- (1) Die in den Ausschüssen behandelten Akten sind mit den auf ihnen vermerkten Beschlüssen dem Bürgermeister vorzulegen.
- (2) Der Bürgermeister hat diese Akten auf die Tagesordnung des zuständigen Organs zu setzen, und zwar:  
beim Gemeinderat innerhalb von acht Wochen nach Vorlage und  
beim Gemeindevorstand innerhalb von vier Wochen nach Vorlage.
- (3) Findet innerhalb der in Abs. 2 genannten Fristen keine Gemeinderats- bzw. Gemeindevorstandssitzung statt, sind diese Akten auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Gemeinderats- bzw. Gemeindevorstandssitzung zu setzen.

## **§ 13**

### **Gemeinschaftliche Sitzungen von Ausschüssen**

- (1) Zur Vereinfachung des Verfahrens oder zur Bereinigung widerstreitender Beschlüsse kann der Bürgermeister zwei oder mehrere Ausschüsse zu einer gemeinsamen Sitzung unter seinem Vorsitz laden.

- (2) Zur Beschlussfähigkeit einer solchen Sitzung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder jedes der beteiligten Ausschüsse erforderlich. Die Abstimmung hat für jeden Ausschuss gesondert zu erfolgen.
- (3) Die Berichterstattung obliegt dem Vorsitzenden jenes Ausschusses, dem der Gegenstand ursprünglich zugewiesen worden war. Der Berichterstatter für den Gemeinderat wird aus der Mitte aller beteiligten Ausschüsse gewählt.

#### **§ 14**

##### **Charakter der Sitzungen; Niederschrift**

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Ausschüsse und die an einer Ausschusssitzung im Sinne des § 7 Abs. 2 und 5 oder im Sinne des § 9 Abs. 3 teilnehmenden Personen sind zum Stillschweigen über die Einzelheiten der Beratung und der Abstimmung verpflichtet.
- (2) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen. Das Recht der Einsichtnahme in die Niederschrift ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt.

#### **§ 15**

##### **Aufgaben des Überprüfungsausschusses**

- (1) Dem Überprüfungsausschuss obliegt die Prüfung
  - a) der Gebarung der Gemeinde und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen sowie
  - b) der Einhaltung der Ansätze des Haushaltsplanes
- (2) Der Überprüfungsausschuss hat dem Gemeinderat über das Ergebnis seiner Prüfungen nach Abs. 1 unverzüglich zu berichten.
- (3) Unter der Gebarung sind in diesem Zusammenhang bereits vollzogene Vorgänge zu verstehen.

#### **§ 16**

##### **Einholung von Auskünften und Unterlagen**

Der Überprüfungsausschuss kann bezüglich der ihm zugewiesenen Gegenstände von der Gemeindeverwaltung Auskünfte und Unterlagen einholen lassen.

#### **§ 17**

##### **Beschränkung der Zugehörigkeit zum Überprüfungsausschuss**

- (1) Der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter, sonstige zur Anordnung Bevollmächtigte, der Amtsleiter, der Finanzverwalter und Kassenbedienstete dürfen dem Überprüfungsausschuss weder als Mitglieder noch als Ersatzmitglieder angehören.
- (2) Im Sinne der Transparenz und aus demokratiepolitischen Gründen sollte der Vorsitzende des Überprüfungsausschusses nicht derselben Gemeinderatspartei angehören wie der Bürgermeister, wobei die Mehrheit der Mitglieder in ihrer Entscheidung jedoch gemäß § 83 Abs. 1 Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 (TGWO 1994), StF: LGBl. Nr. 88/1994 idF LGBl. Nr. 167/2021 nicht an diese Empfehlung gebunden ist.

### **3. Abschnitt**

## **Gemeinsame Bestimmungen und Schlussbestimmungen**

#### **§ 18**

#### **Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Verschwiegenheit über alle Umstände verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Gemeindevorstand oder in den Ausschüssen bekannt werden, soweit die vertrauliche Behandlung vorgeschrieben oder nach der Lage des Falles geboten ist.

#### **§ 19**

#### **Einsichtsrecht der Mitglieder des Gemeinderates**

Die Mitglieder des Gemeinderates haben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde während der Amtsstunden des Gemeindeamtes das Recht der Einsicht in die Akten von Verhandlungsgegenständen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse des Gemeinderates. Das Recht der Einsicht besteht hinsichtlich der Akten von Verhandlungsgegenständen, die eine individuelle behördliche Entscheidung oder eine sonstige individuelle personenbezogene Maßnahme erfordern, nur für diejenigen Mitglieder des Gemeinderates, die an der Beratung und Beschlussfassung über den betreffenden Verhandlungsgegenstand mitzuwirken haben.

#### **§ 20**

#### **Vollzugsbeschränkung**

- (1) Erachtet der Bürgermeister, dass ein Beschluss des Gemeindevorstandes dessen Wirkungskreis überschreitet oder gegen ein Gesetz verstößt, so hat er mit der Vollziehung des Beschlusses innezuhalten und die Sache unter Angabe seiner Bedenken in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zur Beratung und Entscheidung zu bringen.
- (2) Erachtet der Bürgermeister, dass ein Beschluss des Gemeindevorstandes offenbar den Interessen der Gemeinde zuwiderläuft, so hat er mit dem Vollzug innezuhalten und den Gegenstand in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zur Beratung und Entscheidung zu bringen.

#### **§ 21**

#### **Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Soweit in dieser Geschäftsordnung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, kann für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, die entsprechende weibliche Form verwendet werden.

#### **§ 22**

Soweit in dieser Geschäftsordnung auf die Tiroler Gemeindeordnung Bezug genommen wird, ist damit die TGO 2001, StF: LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 62/2022, gemeint.

**§ 23**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:

 

Helmut BERGER